

Corporate Governance Bericht

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Aktiengesellschaften, jährlich über die Corporate Governance ihres Unternehmens zu berichten (Ziffer 3.10 des Kodex). Er richtet sich nicht unmittelbar an Vorstand und Aufsichtsrat der PAUL HARTMANN AG, da die Gesellschaft nicht börsennotiert im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist. Dennoch sind Vorstand und Aufsichtsrat übereingekommen, die Corporate Governance des Unternehmens an dieser Stelle darzustellen.

Führungs- und Kontrollstruktur: Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Konzerns. Er ist an das Unternehmensinteresse gebunden und den gesetzlichen beziehungsweise satzungsmäßigen Vorschriften sowie der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet.

Im Berichtsjahr ist Norbert Unterharnscheidt zum 31. März 2008 aus dem Vorstand ausgeschieden. Der Aufsichtsrat hat mit Wirkung zum 1. Oktober 2008 Michel Kuehn und Dr. Wolfgang Neumann, die seit 1. April 2006 stellvertretende Vorstandsmitglieder waren, zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern bestellt; gleichzeitig wurden die Bestellungen aller vier Vorstandsmitglieder um weitere drei Jahre verlängert. Die Namen der Vorstandsmitglieder sind auf Seite 9 angegeben.

Der Aufsichtsrat der PAUL HARTMANN AG besteht aus zwölf Mitgliedern. Er ist gemäß dem deutschen Mitbestimmungsgesetz zu gleichen Teilen mit Vertretern der Aktionäre und der Arbeitnehmer besetzt. Die Namen der Aufsichtsratsmitglieder sind auf Seite 9 angegeben.

Die Vertreter der Aktionäre werden von der Hauptversammlung gewählt. Dies geschah zuletzt in der ordentlichen Hauptversammlung am 30. April 2008. Die Wahlperiode aller Aufsichtsratsmitglieder läuft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 beschließt.

Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte paritätisch besetzte Ausschüsse gewählt, die zum Teil bestimmte Aufgaben anstelle des Aufsichtsratsplenums wahrnehmen und in anderen Fällen die vom gesamten Aufsichtsrat zu fassenden Beschlüsse vorbereiten. Der Präsidialausschuss ist für alle personellen Angelegenheiten verantwortlich. Die Überwachung sowohl der Abschlussprüfer als auch des internen Rechnungswesens und Finanzmanagements sowie der Compliance obliegt dem Prüfungsausschuss. Daneben besteht der Vermittlungsausschuss (Ständiger Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG). Entgegen der Anregung des Deutschen Corporate Governance Kodex werden jedoch die Themen Strategie und Investitionen nicht in einem Ausschuss, sondern im Aufsichtsratsplenum beraten und entschieden.

Entsprechend der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex hat der Aufsichtsrat ferner einen Nominierungsausschuss eingerichtet. Dieser ist nur mit Vertretern der Anteilseigner besetzt. Seine einzige Aufgabe ist es, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten als Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat vorzuschlagen.

Als Vertreter der Anteilseigner kann satzungsgemäß nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die letzten Wahlen der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat haben im Berichtsjahr als Einzelwahlen stattgefunden. Der Aufsichtsrat hatte die Hauptversammlung davon in Kenntnis gesetzt, dass der amtierende Vorsitzende des Aufsichtsrats im Falle seiner Wiederwahl erneut für dieses Amt kandidieren werde.

Die Directors & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) der PAUL HARTMANN AG für Vorstand und Aufsichtsrat sieht mit Ausnahme einer Enthaltungserstattung für Ansprüche in den USA keinen Selbstbehalt für die Organmitglieder vor. Vorstand und Aufsichtsrat der PAUL HARTMANN AG sind sich der vollen Verantwortung für ihr Handeln stets bewusst. Die Vereinbarung eines Selbsthalts würde Motivation und Verantwortungsbewusstsein der Organmitglieder nicht steigern. Hinzu kommt, dass die Versicherung – nicht zuletzt aus Kostengründen – nicht nur Vorstand und Aufsichtsrat der PAUL HARTMANN AG, sondern eine Vielzahl von Führungskräften im In- und Ausland umfasst, sodass eine Differenzierung hier nicht sachgerecht ist, zumal im Ausland ein solcher Selbstbehalt unüblich ist.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats enthält einen umfangreichen Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäften und trägt so den verschärften Überwachungs- und Kontrollpflichten des Aufsichtsrats Rechnung. Außerdem ist in dieser Geschäftsordnung eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder verankert.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Struktur des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder der PAUL HARTMANN AG einschließlich der wesentlichen Vertragselemente wird durch das Aufsichtsratsplenum beraten und entschieden; der paritätisch aus je zwei Vertretern der Anteilseigner sowie der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zusammengesetzte Präsidialausschuss berät und beschließt regelmäßig die individuelle Umsetzung dieser Strukturvorgaben. Diese Handhabung hat sich in der Vergangenheit bewährt, da eine Diskussion dieser Themen im besonders qualifiziert besetzten Präsidialausschuss am besten erfolgen kann.

Die Höhe der Vorstandsvergütung richtet sich nach den Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seinen Leistungen und der Entwicklung der HARTMANN GRUPPE unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds. Dies gilt auch für die Regelungen über die Beendigung der Vorstandsverträge, wobei allerdings ein Abfindungs-Cap nicht ausdrücklich vereinbart ist. Die Grundzüge der Vergütung des Vorstands sind in den Jahresabschlüssen erläutert.

Die Gesamtvergütung setzt sich in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Regierungskommission aus einem fixen und einem variablen Bestandteil zusammen; sie enthält jedoch keine „Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter“, wie etwa Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme; die variablen Vergütungen enthalten jedoch Mehrjahresziele und damit eine mittelfristige Komponente. Da die Aktie der PAUL HARTMANN AG lediglich im so genannten Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird und die Liquidität vergleichsweise gering ist, scheidet der Aktienkurs als übliche Bemessungsgröße für derartige Vergütungskomponenten aus. Mangels Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter sind die übrigen Empfehlungen der Ziffer 4.2.3. dritter Absatz des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht anwendbar.

Die Gesamtvergütung des Vorstands ist im Anhang des Konzernabschlusses auf Seite 122 ausgewiesen. Die durch das „Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen“ vom 3. August 2005 eingeführten Ergänzungen des Handelsgesetzbuches, nach denen eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütungen erfolgen muss, ist nur auf börsennotierte Gesellschaften und damit nicht auf die PAUL HARTMANN AG anwendbar. Dasselbe gilt für die Regelung in Ziffer 4.2.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex, der ebenfalls nicht entsprochen wird. Dies geschieht zum einen mit Rücksicht auf die Privatsphäre der Vorstandsmitglieder; zum anderen sind aus den dort vorgesehenen Angaben keine nennenswerten kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen abzuleiten. Aus diesen Gründen wird auch entgegen der Empfehlung in Ziffer 4.2.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex kein Vergütungsbericht veröffentlicht. Aufgrund der Ausgangssituation, dass für die PAUL HARTMANN AG eine gesetzliche Pflicht zur individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütungen nicht besteht, ist eine Erklärung dieser Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht erforderlich.

Die Vergütung des Aufsichtsrats wird durch die Satzung und ergänzende Beschlussfassungen der Hauptversammlung geregelt. Für das Berichtsjahr setzt sich die Vergütung aus einer festen und einer veränderlichen Komponente zusammen; aus denselben Gründen wie bei der Vorstandsvergütung erhält auch die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder keine auf den langfristigen Erfolg bezogenen Bestandteile.

Daneben erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den einzelnen Sitzungen. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Aufsichtsrats sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sind dabei gesondert berücksichtigt. Im Falle von Mehrfachmandaten wird die jeweils höhere Vergütung bezahlt. Eine Kumulierung von Vergütungen wird nicht vorgenommen.

Für Sitzungen des Prüfungsausschusses, die nicht im Zusammenhang mit Sitzungen des Aufsichtsratsplenums abgehalten werden, wird ebenfalls ein Sitzungsgeld gezahlt. Nach wie vor wird für die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses neben dem Vorsitzenden keine gesonderte Vergütung und für die Mitgliedschaft im Präsidial-, im Nominierungs- sowie im Vermittlungsausschuss weder ein Sitzungsgeld noch eine gesonderte Vergütung gezahlt. In der Vergangenheit war ein Tätigwerden des Vermittlungsausschusses noch nie erforderlich, der Nominierungsausschuss trat erstmals für die 2008 anstehenden Aufsichtsratswahlen zusammen, und auch der für die Mitglieder des Präsidialausschusses sowie des Prüfungsausschusses zu leistende Aufwand ist erst in den vergangenen Jahren gestiegen. Dennoch ist derzeit eine Angleichung der Vergütung aller vom Aufsichtsrat eingerichteten Ausschüsse noch nicht vorgesehen.

Der Aufsichtsrat ist im Geschäftsjahr 2008 zu sieben Sitzungen zusammengetreten, von denen vier Sitzungen nach der Neuwahl des Gremiums in der Hauptversammlung am 30. April 2008 lagen.

Die Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 setzt sich wie folgt zusammen (ohne Umsatzsteuer):

- Der Aufsichtsratsvorsitzende erhielt eine feste Vergütung von 15.000 EUR und eine variable Vergütung von 37.500 EUR. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums wurden 15.000 EUR ausbezahlt; für die Teilnahme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses wurden 2.000 EUR bezahlt.
- Der bis zur Hauptversammlung am 30. April 2008 amtierende stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhielt eine feste Vergütung von 3.333 EUR und eine variable Vergütung von 25.000 EUR. Die Sitzungsgelder beliefen sich auf 4.000 EUR (Plenum) bzw. 1.000 EUR (Prüfungsausschuss).
- Der nach der Hauptversammlung am 30. April 2008 gewählte stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhielt eine feste Vergütung von 6.667 EUR; er erhielt keine variable Vergütung. Die Sitzungsgelder beliefen sich auf 7.000 EUR (Plenum) bzw. 1.000 EUR (Prüfungsausschuss).
- Der bis zur Hauptversammlung am 30. April 2008 amtierende Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhielt eine feste Vergütung von 3.333 EUR und eine variable Vergütung von 25.000 EUR. Die Sitzungsgelder beliefen sich auf 2.000 EUR (Plenum) bzw. 1.000 EUR (Prüfungsausschuss).

- Der nach der Hauptversammlung am 30. April 2008 gewählte Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhielt eine feste Vergütung von 6.667 EUR; er erhielt keine variable Vergütung. Seine Sitzungsgelder beliefen sich auf 7.000 EUR (Plenum) bzw. 1.000 EUR (Prüfungsausschuss).
 - Die Aufsichtsratsmitglieder, die das gesamte Geschäftsjahr 2008 im Amt gewesen sind, erhielten je eine feste Vergütung von 5.000 EUR und eine variable Vergütung von je 12.500 EUR. Sitzungsgelder wurden an diese sechs Aufsichtsratsmitglieder insgesamt in Höhe von 32.000 EUR ausbezahlt, wovon auf fünf Aufsichtsratsmitglieder je 5.000 EUR und auf ein Mitglied 7.000 EUR (einschließlich Sitzungsgeld für den Prüfungsausschuss) entfallen.
 - Die Aufsichtsratsmitglieder, die mit Ablauf der Hauptversammlung am 30. April 2008 aus ihrem Amt ausgeschieden sind, erhielten je eine feste Vergütung von 1.667 EUR und eine variable Vergütung von je 12.500 EUR. Sitzungsgelder wurden an diese drei Mitglieder insgesamt in Höhe von 5.000 EUR ausbezahlt, wovon auf zwei Aufsichtsratsmitglieder je 2.000 EUR und auf ein Mitglied 1.000 EUR entfallen.
 - Die Aufsichtsratsmitglieder, die erst seit der Hauptversammlung am 30. April 2008 im Amt sind, erhielten je eine feste Vergütung von 3.333 EUR; sie erhielten keine variable Vergütung. Sitzungsgelder wurden an diese drei Mitglieder insgesamt in Höhe von 9.000 EUR ausbezahlt, wovon auf zwei Aufsichtsratsmitglieder je 4.000 EUR und auf ein Mitglied 1.000 EUR entfallen.
- Hieraus ergibt sich eine Gesamtvergütung des Aufsichtsrats von 367.000 EUR; davon entfallen auf feste Vergütungen 80.000 EUR, auf variable Vergütungen 200.000 EUR und auf Sitzungsgelder 87.000 EUR.
- Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat führen angabegemäß einen nennenswerten Teil ihrer Aufsichtsratsvergütung an die Hans-Böckler-Stiftung ab.

Beirat

Im Beirat gab es im Berichtsjahr personelle Veränderungen. Helmut Althammer hat sein Amt mit Ablauf der Hauptversammlung am 30. April 2008 niedergelegt. Mit Wirkung vom 28. Mai 2008 hat der Vorstand der Gesellschaft Dr. Heinz Ahrens und Wolfgang Feil zu weiteren Mitgliedern des Beirats berufen.

Der Beirat hat 2008 vier Sitzungen abgehalten. Den Vorsitz in diesem Gremium führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft, um eine enge Verzahnung der Beratungen des Beirats mit den das Unternehmen bewegenden Fragen sicherzustellen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für diese zusätzliche Aufgabe keine Vergütung; die übrigen Mitglieder des Beirats sowie der Ehrenvorsitzende des Hauses HARTMANN als ständiger Gast des Beirats erhalten ein Sitzungsgeld von je 1.500 EUR pro Sitzung.

Beziehungen zu den Aktionären

Die Aktionäre nehmen ihre Entscheidungs- und Kontrollrechte in der jährlich stattfindenden Hauptversammlung wahr, in der jede Aktie eine Stimme gewährt. Sie haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht selbst auszuüben oder sich vertreten zu lassen. Die PAUL HARTMANN AG unterstützt ihre Aktionäre in der Ausübung des Stimmrechts durch das Angebot eines Stimmrechtsvertreters.

Die Aktionäre erhalten die notwendigen Unterlagen zur Hauptversammlung direkt von der Gesellschaft. Der Geschäftsbericht der HARTMANN GRUPPE und der Jahresabschluss der PAUL HARTMANN AG, die Einladung, die Tagesordnung sowie andere im Zusammenhang mit der Hauptversammlung stehende Unterlagen werden auch auf der HARTMANN-Internetseite zugänglich gemacht.

Wir behalten uns jedoch im Einzelfall vor, von den möglichen Erleichterungen des Aktiengesetzes bezüglich der Einladung und Durchführung einer Hauptversammlung Gebrauch zu machen und bestimmte Unterlagen, zum Beispiel einzelne Unternehmensverträge und die damit in Zusammenhang stehenden Berichte, direkt unseren Aktionären zukommen zu lassen. Dies wird auch in Zukunft insbesondere dann geschehen, wenn durch eine Veröffentlichung solcher Unterlagen über den Kreis der Aktionäre hinaus Interessen der Gesellschaft nachteilig berührt würden (Ziffer 2.3.1 des Kodex).

Aufgrund unserer Aktionärsstruktur und einer Präsenz auf unseren Aktionärsversammlungen von regelmäßig mehr als 85 % des Aktienkapitals sehen wir derzeit den zu erwartenden Nutzen aus einer Übertragung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (Ziffer 2.3.4 des Kodex) in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten. Daher wird von der Nutzung weiterer Kommunikationsmedien derzeit Abstand genommen. Aus denselben Gründen beabsichtigt das Unternehmen derzeit nicht, die Voraussetzungen für die Einberufung

der Hauptversammlung und die Übermittlung der Einberufungsunterlagen an die Aktionäre auf elektronischem Wege zu schaffen (Ziffer 2.3.2 des Kodex).

Die PAUL HARTMANN AG hat in der Vergangenheit keine Zwischenberichte im Sinne von § 40 des Börsengesetzes erstellt, da das Unternehmen kein börsennotiertes Unternehmen im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist. Auch die Vorschriften über die Pflicht zur Erstellung von Halbjahresfinanzberichten nach § 37w Abs. 1 S. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie zur Publizierung von Quartalsfinanzberichten beziehungsweise Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung nach § 37x Abs. 1 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sind nur auf börsennotierte Gesellschaften und somit nicht auf die PAUL HARTMANN AG anwendbar.

Wie in der Vergangenheit beabsichtigt die PAUL HARTMANN AG auch weiterhin nicht, Halbjahres- oder Quartalsberichte oder Zwischenmitteilungen zu veröffentlichen (Ziffern 7.1.1 und 7.1.2 des Kodex), da dies für das Unternehmen im Wettbewerb zu Nachteilen führen könnte. Allerdings informieren wir die Öffentlichkeit durch Presseinformationen vierteljährlich über die Unternehmensentwicklung, und diese Presseinformationen werden auch auf unserer Internetseite zur Verfügung gestellt. Parallel dazu unterrichten wir unsere Aktionäre in Form von vierteljährlichen Briefen über die Entwicklung unseres Unternehmens in den ersten drei Quartalen eines jeden Jahres. Diese Aktionärsbriefe sind seit dem Jahr 2007 ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Da die PAUL HARTMANN AG keine börsennotierte Gesellschaft im Sinne der einschlägigen Bestimmungen ist, für die die Regelungen zur Ad-hoc-Publizität sowie zu den Directors' Dealings und den Mitteilungspflichten bei der Veränderung von maßgeblichen Beteiligungsverhältnissen nach dem Wertpapierhandelsgesetz gelten, sind die Ziffern 6.1 und 6.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht anwendbar. Außerdem verzichten Vorstand und Aufsichtsrat darauf, entsprechend Ziffer 6.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex ihren Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente anzugeben, um die Privatsphäre der jeweiligen Organmitglieder zu schützen.

Wir veröffentlichen im Einzel- und Konzernabschluss die Liste des Anteilsbesitzes an verbundenen Unternehmen mit Namen, Sitz und Anteil am Kapital. Von der Angabe des Eigenkapitals und des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres sehen wir im Einzelabschluss ab, da die PAUL HARTMANN AG von der Befreiungsregel des § 286 Abs. 3 Satz 1 HGB Gebrauch macht.

Die PAUL HARTMANN AG hält ausschließlich Beteiligungen, die unter § 285 Nr. 11 HGB, aber nicht unter Ziffer 7.1.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex fallen.

Abschlussprüfung

Die Hauptversammlung der PAUL HARTMANN AG hat am 30. April 2008 die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Jahres- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 gewählt. Der Prüfungsausschuss prüfte im Vorfeld die erforderliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Die durch den Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlene Erklärung des Wirtschaftsprüfers lag dem Prüfungsausschuss vor. Nach der Wahl unterbreitete der Prüfungsausschuss an den Aufsichtsrat die Empfehlung zur Erteilung des Prüfungsauftrags. Dies schloss eine Empfehlung zur Honorarvereinbarung ein. Der Prüfungsausschuss hat die Prüfungsschwerpunkte festgelegt und den Abschlussprüfer zu den Beratungen über den Jahres- und Konzernabschluss hinzugezogen und hat ihn über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichten lassen.

Freiwillig abgegebene Entsprechenserklärung

§ 161 Satz 1 Aktiengesetz verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (im Folgenden als „Kodex“ bezeichnet) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht dauerhaft angewendet wurden oder werden.

Obwohl die PAUL HARTMANN AG keine börsennotierte Gesellschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG ist, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erstmals für das Geschäftsjahr 2005 übereingekommen, eine freiwillige Erklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex abzugeben.

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 24. März 2009 erneut eine solche freiwillige Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in Anlehnung an § 161 AktG abgegeben. Die meisten Soll-Bestimmungen des Kodex werden von der PAUL HARTMANN AG erfüllt. Einer Reihe von Bestimmungen entspricht die PAUL HARTMANN AG aufgrund unternehmensspezifischer Besonderheiten nicht. Die Entsprechenserklärung ist im Internet unter www.hartmann.info im Bereich Investor Relations veröffentlicht und wird bei Änderungen aktualisiert. Nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen werden an dieser Stelle fünf Jahre lang zugänglich gehalten.

Die freiwillig abgegebene Erklärung hat folgenden Wortlaut: